

Verfahrensweise zur Anerkennung einer Legasthenie und zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

In Fällen einer vorliegenden bzw. geltend gemachten Legasthenie wird in der Regel wie folgt verfahren:

1. Anmeldung an der FOS/BOS

Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler sollen bereits bei der Anmeldung an der FOS/BOS mitteilen, ob eine Legasthenie vorliegt bzw. geltend gemacht wird und ob hierzu eine Beratung gewünscht wird.

2. Bereits attestierte Legasthenie

Schüler, bei denen bereits eine schulpsychologische Bestätigung der Legasthenie für den Besuch einer Vorgängerschule vorliegt, legen diese Bestätigung beim Eintritt in die FOS/BOS bei der Schulleitung vor, wenn sie einen Nachteilsausgleich wegen Legasthenie auch in der FOS/BOS in Anspruch nehmen wollen.

Der Nachteilsausgleich ist erneut schriftlich von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schülern zu beantragen.

Der endgültige Antrag ist spätestens am Ende der zweiten Unterrichtswoche des jeweiligen Schuljahres bei der Schule einzureichen.

3. Bisher noch nicht attestierte Legasthenie (Erstbegutachtung)

Legasthenie ist eine Entwicklungsstörung, die in der Regel spätestens bis zur Jahrgangsstufe 6 erkennbar wird. Soll eine Legasthenie erst bei Eintritt in die FOS/BOS attestiert werden, muss sich aus dem fachärztlichen Zeugnis sowie aus Unterlagen der Vorgängerschulen ergeben, dass gravierende Rechtschreibprobleme schon über einen längeren Zeitraum hinweg bestanden haben; außerdem muss geklärt werden, warum bisher keine Legasthenie attestiert wurde. Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Schüler oder Erziehungsberechtigte vermuten eine Legasthenie. Sie wenden sich zuerst an die Schule. Der zuständige staatliche Schulpsychologe wird eingeschaltet.
- b) Der Schulpsychologe führt eine Testung durch und holt Informationen über Rechtschreibprobleme an Vorgängerschulen ein. Bei Hinweisen auf eine Legasthenie verweist der Schulpsychologe an einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

- c) Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler geben bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Untersuchung in Auftrag.
- d) Wird aufgrund der Untersuchung fachärztlich das Vorliegen einer Legasthenie bestätigt, leiten die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler die fachärztliche Bescheinigung dem Schulpsychologen zu.
- e) Die Eltern oder volljährigen Schüler können bei Vorliegen einer fachärztlich festgestellten und vom Schulpsychologen bestätigten Legasthenie bei der Schule unverzüglich nach dem Beratungsgespräch beim Schulpsychologen, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Beratungsgespräch, einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

4. Dauer des Nachteilsausgleichs

Grundsatz:

Entscheiden sich Erziehungsberechtigte bzw. Schüler für die Geltendmachung der Legasthenie und die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs, so ist diese Entscheidung für die gesamte Schulzeit und für die Abschlussprüfungen bindend. Ein nachträglicher Verzicht auf den gewährten Nachteilsausgleich ist nicht möglich.

Ausnahmen:

- Auf einen in der Vorklasse oder im Vorkurs in Anspruch genommenen Nachteilsausgleich wegen Legasthenie kann bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 der FOS bzw. Jahrgangsstufe 12 der BOS verzichtet werden.
- Wurde trotz Vorliegens einer Legasthenie bei Eintritt in die Vorklasse, in die Jahrgangsstufe 11 der FOS bzw. in die Jahrgangsstufe 12 der BOS die Berücksichtigung der Legasthenie nicht beantragt, kann bis spätestens zum Schulhalbjahr die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nachträglich beantragt werden, wenn dies aufgrund der spezifischen Defizite erforderlich erscheint. Die bis dahin erzielten Leistungsbewertungen ohne Nachteilsausgleich behalten ihre Gültigkeit. Eine nachträgliche Korrektur der Bewertungen unter Berücksichtigung der Legasthenie ist ausgeschlossen.

5. Mögliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

Der Schulleiter entscheidet basierend auf der Empfehlung des Schulpsychologen und der fachlich zuständigen Lehrkräfte über mögliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, z.B. Zeitzuschlag bei schriftlichen Arbeiten oder technische Hilfsmittel, orientiert an Art und Ausmaß der Störung.

6. Leistungsbewertung

Deutsch:

- Keine notenmäßige Leistungsbewertung des Lesens und Rechtschreibens

Fremdsprachen:

- Analog zum Fach Deutsch erfolgt keine notenmäßige Bewertung des Lesens und Rechtschreibens.
- Zur Bildung des Durchschnittswertes der sonstigen Leistungen dürfen rein schriftlich erhobene Leistungsnachweise (z. B. Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten und Portfolioarbeiten) nicht herangezogen werden. Auch auf Schülerwunsch ist keine Ausnahme möglich.
- Bei Bildung der Jahresfortgangsergebnisse sollen abhängig von Art und Ausmaß der Teilleistungstörung die mündlichen Leistungserhebungen im Vordergrund stehen. Deren Anzahl ist in angemessener Weise zu erhöhen, um den Wegfall der Stegreifaufgaben bzw. Kurzarbeiten auszugleichen.
- Es werden ein Durchschnittswert aus den Schulaufgaben und ein Durchschnittswert aus den sonstigen Leistungsnachweisen (vgl. oben) gebildet. Schulaufgaben und sonstige Leistungen sind im Fremdsprachenunterricht im Jahresfortgang im Verhältnis 1 : 1 zu gewichten.
- Bei der Abschlussprüfung wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung und die Punktzahl der mündlichen Prüfung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

Andere Fächer:

- Eine mangelnde Rechtschreibleistung darf nicht in die Note einfließen.

7. Zeugnisbemerkung

Es erfolgt eine Zeugnisbemerkung bezüglich der Rechtschreibleistungen und gegebenenfalls ein Hinweis auf die Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen in der Fremdsprache.